

Allgemeinverfügung
für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 am 31.
Dezember 2025 (Silvester) und 01. Januar 2026 (Neujahr)

Aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238), erlässt die Stadt Memmingen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien usw.) ist über das vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus auch am **31. Dezember 2025 (Silvester) und 01. Januar 2026 (Neujahr)** im Bereich der Memminger Altstadt, innerhalb der Umgrenzung von Königsgraben, Am Kuhberg, Am Lug in's Land, Zollergraben, Grünanlage Kohlschanze, Kohlschanzstraße, Bahnhofstraße und Mulzergraben verboten. Ausgenommen von dem Verbot sind der Westertorplatz und die Grünanlage Reichshain.
2. Der beigefügte Plan über den räumlichen Geltungsbereich ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (z. B. Reet- und Fachwerkhäuser) oder Anlagen (z. B. Tankstellen) generell verboten.
5. Zu widerhandlungen können gemäß § 46 Nr. 8 b oder Nr. 9 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Die historische Altstadt von Memmingen ist durch ihre enge Bebauung und ihre vielen Baudenkmäler geprägt. Insbesondere der Marktplatz war in der Vergangenheit an Silvester der Anziehungspunkt in der Innenstadt. Dabei wurde eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien) abgefeuert und abgebrannt. Immer wieder kam es, auch aus angetrunkenem Übermut, zu einem leichten und unsachgemäßen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen und die Bausubstanz der historischen Altstadt.

Aus diesen Gründen wurde bereits in den vergangenen Jahren für Silvester und Neujahr ein Verbot des Abbrennens und Abschießens von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 für die Memminger Altstadt erlassen. Das Abbrennverbot wurde in der Vergangenheit weitestgehend eingehalten.

Die zu beteiligenden Stellen befürworteten auch an Silvester 2025 und Neujahr 2026 ein Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie II in der Memminger Altstadt zu erlassen.

II.

Die Stadt Memmingen ist zum Erlass der Allgemeinverfügung zum Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 nach § 36 Sprengstoffgesetz i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZuStV-GA) i. V. m. Nr. 28.3 der Anlage zur ZuStV-GA sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 am 31. Dezember 2025 (Silvester) und 01. Januar 2026 (Neujahr) ist § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Hiernach kann die Stadt Memmingen als zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind,

auch am 31. Dezember (Silvester) und am 01. Januar (Neujahr) nicht abgebrannt werden dürfen. Die Anordnungen dürfen sich nur soweit erstrecken, wie es der Schutz der besonders brandempfindlichen Objekte erfordert.

Aufgrund der engen Bebauung in der Memminger Altstadt und der Beschaffenheit der Gebäude ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes, als auch ein mögliches großes potentielles Schadensausmaß mit erheblichen Gefahren im Brandfall für Leib und Leben der Altstadtbewohner. Gerade die denkmalgeschützte, historische Baustruktur, die zu großen Teilen aus dem Mittelalter stammt, ist Brandgefahren in besonderem Maße ausgesetzt. Zudem weisen die historischen Häuser mit ihrer kleinräumigen Struktur und zum Teil umschlossenen Innenhöfen unvermeidbar eine Vielzahl von EINTRITSMÖGLICHKEITEN für aufsteigende Feuerwerksraketen auf.

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst die historische Memminger Altstadt innerhalb der ursprünglichen Stadtmauer. Aufgrund der Vielzahl der Einzeldenkmale und geschützten Ensembles oder sonstigen besonders brandempfindlichen Objekte (z. B. Hotels) und der geringen Entfernung zwischen diesen Objekten, ist eine Freigabe bestimmter Plätze zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern nicht möglich. Lediglich der Bereich des Westertorplatzes und Reichshain können von dem Abbrennverbot ausgenommen werden.

Ein Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 ist geeignet, um Brände in der historischen Bausubstanz der Memminger Altstadt zu verhindern. Das Verbot ist auch erforderlich, da sich der Schutz der historischen Altstadt und seiner Bewohner vor fehlgeleiteten Feuerwerkskörpern mit anderen, mildernden Mitteln nicht gewährleisten lässt.

Das Abbrennverbot ist angemessen. Es beschränkt die Bewohner und Besucher der Memminger Altstadt nicht unzumutbar in ihren Rechten. Insbesondere erfolgt nur ein geringer Eingriff in das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Gegenüber dem Grundrecht auf Eigentum nach Art. 14 GG und dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG tritt hier das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit zurück. Das öffentliche Interesse an der Verhinderung von Personen- und Sachschäden überwiegt das private Interesse des Einzelnen am Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne behördliche Einschränkungen im Bereich der historischen Memminger Altstadt. Es ist nicht unzumutbar, für das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern auf andere öffentliche Straßen und Plätze im Stadtgebiet Memmingens auszuweichen, auf denen das Abbrennen zulässig ist.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Der vorbeugenden Gefahrenabwehr, insbesondere dem vorbeugenden Brandschutz, kommt durch die durch das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 entstehenden Gefahren für die in der Memminger Altstadt und ihrer Bewohner, eine besondere Bedeutung zu. Im öffentlichen Interesse ist hier die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten. Es kann mit dem Vollzug nicht zugewartet werden, nachdem durch die Einlegung einer Anfechtungsklage die aufschiebende Wirkung gegen diese Allgemeinverfügung eintrate. Der Eigentumsschutz und die Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt sowie und insbesondere die körperliche Unversehrtheit der Altstadtbewohner ist hier gegenüber dem Interesse Einzelner am ungehinderten Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 abzuwagen. Dabei überwiegt der Schutz der genannten elementaren Rechtsgüter gegenüber dem Privatinteresse am Abbrennen dieser Gegenstände am 31. Dezember (Silvester) und 01. Januar (Neujahr).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Hinweis:

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Memmingen, 27.11.2025

Im Auftrag

Gez.

Schuhmaier

Leitender Rechtsdirektor